

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Büro 2.1

Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement

Informationsband

3. Ausbildungsjahr

Lösungen

2. Auflage

Debus Ellies Gieske Keiser Kramer Laroche Schneider Scholz

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten
Europa-Nr.: 77356



Autoren:

Dr. Gerd Keiser, Gelsenkirchen †
Begründer des Programms Büro 2.1

Martin Debus, Recklinghausen

Cordula Ellies, Göttingen

Anita Gieske, Staudt

Holger Kramer, Langenfeld

Andreas Laroche, Dinslaken

Alexander Schneider, Eußerthal

Annika Scholz, Recklinghausen

Verlagslektorat:

Anke Hahn

2. Auflage 2018

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-2358-2

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2018 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlaggestaltung: Grafische Produktionen Jürgen Neumann, 97222 Rimpar

Umschlagsfoto: ©Galyna Andruschko-shutterstock.com

Satz: Martin Debus, 45659 Recklinghausen

Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

Inhaltsverzeichnis

Seite

Lernfeld 9

Liquidität sichern und Finanzierung vorbereiten

Die Liquiditätswirkung von Geschäftsprozessen identifizieren	4
Liquidität sichern	7
Handelsrechtliche Grundlagen kennen und Rechtsformen von Unternehmen unterscheiden	11
Finanzierungsarten für Investitionen vorschlagen	14
Kreditsicherheiten abwägen	19

Lernfeld 10

Wertschöpfungsprozesse erfolgsorientiert steuern

Daten aus der Geschäftsbuchführung in die Kosten und Leistungsrechnung überführen	22
Kostenstellenrechnung durchführen	25
Kostenträgerrechnung durchführen	27
Handelswaren kalkulieren	32
Die Teilkostenrechnung durchführen	34

Lernfeld 11

Geschäftsprozesse darstellen und optimieren

Geschäftsprozessorientierung als zentralen Leitgedanken moderner Betriebe erkennen	40
Geschäftsprozesse abbilden und optimieren	41

Lernfeld 12

Veranstaltungen und Geschäftsreisen organisieren

Grundlagen von Veranstaltungen und Geschäftsreisen beachten	44
Veranstaltungen planen	45
Geschäftsreisen effizient und aktiv gestalten	47

Lernfeld 13

Ein Projekt planen und durchführen

Die Grundlagen der Projektarbeit kennenlernen	49
Ein Projekt initiieren	50
Den Projektablauf planen	52
Das Projekt durchführen und steuern	55
Das Projekt abschließen	56

Lernfeld 9

Liquidität sichern und Finanzierung vorbereiten

Die Liquiditätswirkung von Geschäftsprozessen identifizieren (Seite 25)

1. Testen Sie Ihr Wissen

- (1) Die Aussage ist **falsch**: Die kapitalfreisetzenden Zahlungsströme folgen den kapitalbindenden Zahlungsströmen in der Regel mit einer zeitlichen Verzögerung. Durch den Absatz der betrieblichen Leistung erzielt das Unternehmen Einnahmen, die in den Kreislauf von Kapitalbindung und Kapitalfreisetzung einfließen.
- (2) Die Aussage ist **falsch**: Einzahlungen betreffen die unmittelbare Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes (tatsächliche Geldeingänge durch Einzahlungen in die Geschäftskasse bzw. auf das Geschäftskonto). Einnahmen entstehen durch Einzahlungen und Erhöhung des Geldvermögens durch zukünftige Zahlungsströme (Zugänge von Forderungen bzw. Abgänge von Verbindlichkeiten).
- (3) Die Aussage ist **falsch**: Ausgaben können durch Auszahlungen (Verringerung des Zahlungsmittelbestandes) entstehen, aber auch durch zukünftige Zahlungsströme (Abgänge von Forderungen bzw. Zugänge von Verbindlichkeiten).
- (4) Die Aussage ist **richtig**: Abschreibungen auf Sachanlagen sind Aufwand, die das Eigenkapital vermindern, aber nicht zu Ausgaben führen; die Liquidität bleibt unverändert.
- (5) Die Aussage ist **falsch**: Maßstäbe für das Liquiditätsziel sind z. B. die absolute Höhe der liquiden Mittel (Bank, Kasse), die prozentuale Deckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten durch Umlaufvermögen (unterschiedliche Liquiditätsgrade) und die Liquidierbarkeit (Möglichkeit zur Umwandlung in flüssige Mittel) von Vermögensteilen.
- (6) Die Aussage ist **falsch**: Eine optimale Liquidität liegt vor, wenn das finanzielle Gleichgewicht gewahrt ist und genau die liquiden Mittel vorliegen, die benötigt werden, um alle fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehört auch die Vermeidung einer Überliquidität, bei der die liquiden Mittel zu hoch sind, denn Überliquidität führt zu einer Beeinträchtigung des Gewinn- bzw. Rentabilitätsziels.
- (7) Die Aussage ist **falsch**: Unter Eigenkapitalrentabilität versteht man das Verhältnis des Gewinns zum durchschnittlich eingesetzten Eigenkapital in Prozent.
- (8) Die Aussage ist **falsch**: Der Umlaufkapitalbedarf unterliegt einem Zeitbezug, der nur geschätzt werden kann. Verlängert sich z. B. die Zeit, bis die Kundenforderungen eingehen, so ist der Umlaufkapitalbedarf zu niedrig ermittelt. Hingegen ist der Anlagekapitalbedarf, z. B. aufgrund von Angeboten der Lieferanten, deutlich genauer planbar.
- (9) Die Aussage ist **richtig**: Nimmt im Finanzplan der geplante Zahlungsmittelbestand stetig zu, deutet dies auf eine Überliquidität hin. Fällt der geplante Zahlungsmittelbestand kontinuierlich, können die laufenden Einnahmen die Ausgaben nicht decken. Es droht eine strukturelle Unterliquidität. Reichen die geplanten Einnahmen nur zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht aus, die geplanten Ausgaben zu decken, spricht man von einem strukturellen Defizit.

2. Zahlungsströme bei der Auftragsabwicklung

Zahlungsströme bei der Auftragsabwicklung beziehen sich im Wesentlichen auf den Beschaffungs- bzw. Absatzbereich. Zu den Zahlungsströmen des Beschaffungsbereichs gehören z. B. Banküberweisungen für Liefererrechnungen bzw. Bareinkäufe oder Vorauszahlungen an Lieferer. Im Absatzbereich entstehen Zahlungsströme durch Banküberweisungen von Kunden bzw. Barverkäufe, ggf. auch Anzahlungen und Ratenzahlungen.

3. Auszahlung, Ausgabe und Aufwand

Die Begriffe Auszahlung und Ausgabe betreffen die Liquiditätsebene, der Begriff Aufwand die Erfolgsebene eines Unternehmens.

Auszahlungen betreffen die unmittelbare Verringerung des Zahlungsmittelbestandes durch tatsächliche Geldabgänge aus der Geschäftskasse bzw. vom Bankkonto.

Ausgaben entstehen durch Auszahlungen sowie durch Verringerung des Geldvermögens durch zukünftige Zahlungsströme (Abgänge von Forderungen bzw. Zugänge von Verbindlichkeiten).

Aufwendungen bezeichnen das Ergebnis von Geschäftsprozessen, die den Erfolg mindern und zu einer Abnahme des Eigenkapitals führen.

4. Liquiditätswirksamkeit - Erfolgswirksamkeit

Fall	Beispiel	Auswirkung auf Liquidität/Erfolg
a) Einnahme = Ertrag	Barverkauf	- Liquidität steigt - Eigenkapital steigt
b) Aufwand, aber keine Ausgabe	Abschreibung auf Sachanlagen	- Liquidität ist unverändert - Eigenkapital sinkt
c) Einnahme, aber kein Ertrag	Barverkauf von Anlagevermögen zum Buchwert	- Liquidität steigt - Eigenkapital ist unverändert

5. Ursachen für eine mangelnde Liquidität

Innerbetriebliche Ursachen für eine mangelnde Liquidität beziehen sich z. B. auf

- falsche Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (z. B. zu geringe Eigenkapitalausstattung, Finanzierung von langfristigem Vermögen mit kurzfristigem Fremdkapital, risikoreiche Investitionen, zu hohe Gewinnausschüttung),
- fehlerhafte Entscheidungen im Beschaffungs- und Absatzbereich (z. B. überhöhte Einkaufspreise, zu niedrige Verkaufspreise, falsche Markteinschätzung, fehlerhafte Produkt- und Kommunikationspolitik, ungeeignete Vertriebsorganisation).

6. Merkmale einer optimalen Liquidität

Eine optimale Liquidität liegt vor, wenn das finanzielle Gleichgewicht gewahrt ist und genau die liquiden Mittel vorliegen, die benötigt werden, um alle fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können.

Bei einer Überliquidität sind die liquiden Mittel zu hoch. Das führt zu einer Beeinträchtigung des Gewinnziels bzw. Rentabilitätsziels.

Bei einer Unterliquidität sind die liquiden Mittel zu niedrig. Das kann zu Zahlungsschwierigkeiten führen und den Erhalt des Unternehmens gefährden.

7. Zusammenhang von Investition und Finanzierung

Die Bilanz gibt Auskunft darüber, mit welchem Kapital das Vermögen finanziert wurde.

- Die Passivseite der Bilanz gibt Aufschluss über die Herkunft der Mittel (Finanzierung); d. h., man erkennt, in welchem Maß das Vermögen durch Eigen- bzw. Fremdkapital finanziert ist.
- Die Aktivseite der Bilanz zeigt, für welche Vermögensteile (Investitionen) die Mittel verwendet wurden.

8. Ermittlung der Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Ø eingesetztes Eigenkapital} = \frac{208\ 000,00 + 240\ 000,00}{2} = 224\ 000,00 \text{ EUR}$$

$$\text{Gewinn} = 240\ 000,00 - 208\ 000,00 = 32\ 000,00 \text{ EUR}$$

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{32\ 000,00 \cdot 100}{224\ 000,00} = 14,29 \%$$

Die Kennziffer sagt aus, mit wie viel Prozent sich das durchschnittlich eingesetzte Eigenkapital verzinst hat.

9. Ermittlung der Liquiditätsgrade

a) Liquiditätsgrade:

Liquidität 1. Grades

$$\frac{\text{liquide Mittel (Bank, Kasse)}}{\text{kurzfr. Verbindlichkeiten}} \cdot 100 \rightarrow \frac{10\ 000,00}{50\ 000,00} \cdot 100 = 20 \%$$

Liquidität 2. Grades

$$\frac{\text{liquide Mittel + Forderungen}}{\text{kurzfr. Verbindlichkeiten}} \cdot 100 \rightarrow \frac{10\ 000,00 + 40\ 000,00}{50\ 000,00} \cdot 100 = 100 \%$$

Liquidität 3. Grades

$$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{kurzfr. Verbindlichkeiten}} \cdot 100 \rightarrow \frac{100\ 000,00}{50\ 000,00} \cdot 100 = 200 \%$$

b) Die Liquidität aufgrund der Liquiditätsgrade kann als optimal bezeichnet werden.

Im Allgemeinen wird bei der Liquidität 1. Grades ein Wert von ca. 20 % als hinreichend angesehen.

Für eine ausreichende Liquiditätslage sollte die Liquidität 2. Grades die kurzfristigen Verbindlichkeiten vollständig decken, d. h. den Wert von 100 % erreichen.

Als optimal ist bei der Liquidität 3. Grades ein Wert von etwa 200 % anzusehen.

Alle drei Liquiditätsziele werden genau erreicht.

10. Planung des Umlaufkapitalbedarfs

Wird der Umlaufkapitalbedarf zu knapp bemessen, droht zumindest ein kurzfristiges, punktuelles Defizit bezogen auf die Liquidität. Können die geplanten Einnahmen die laufenden Ausgaben dauerhaft nicht decken, entsteht ein strukturelles Defizit im Finanzplan.

Wird der Umlaufkapitalbedarf zu großzügig bemessen, bleiben finanzielle Mittel ungenutzt, die - sinnvoll angelegt - die Rentabilität steigern könnten.

11. Defizitäre Liquiditätsplanung

- a) Oft entsteht ein strukturelles Defizit in der Finanzplanung, weil die Einnahmen nicht ausreichen, die langfristig laufenden Darlehensraten und die damit verbundenen Zinsen zu bedienen. In diesem Fall kann eine Verhandlung mit der kreditgebenden Bank über eine Laufzeitverlängerung Tilgung und Zinsen verringern. Decken die Einnahmen dennoch langfristig nicht die Ausgaben, bleibt nur eine Geschäftsaufgabe.
- b) Besteht ein punktuelles Defizit, kann das Problem meist über eine Verschiebung von Investitionsvorhaben oder einen kurzfristigen Überziehungskredit gelöst werden.

Liquidität sichern (Seite 48 - 49)

1. Testen Sie Ihr Wissen

- (1) Die Aussage ist **richtig**: Unpünktliche Zahlungen von Schuldern oder Forderungsausfälle führen zu einer Störung des finanziellen Gleichgewichts. Das Unternehmen gerät in Schwierigkeiten, die zu Zahlungsstockungen oder Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität) führen können.
- (2) Die Aussage ist **falsch**: Die Bonitätsprüfung der Kunden umfasst die Kreditfähigkeitsprüfung und die Kreditwürdigkeitsprüfung.
- (3) Die Aussage ist **falsch**: Unter Kreditwürdigkeit versteht man die wirtschaftliche Fähigkeit und Bereitschaft, Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig zu erfüllen.
- (4) Die Aussage ist **falsch**: Eine Bankauskunft darf grundsätzlich bei berechtigtem Interesse des Anfragenden und mit Zustimmung des betroffenen Kunden von den Banken erteilt werden. Über im Handelsregister eingetragene Kaufleute und andere juristische Personen können grundsätzlich Auskünfte erteilt werden, wenn dies nicht ausdrücklich untersagt ist. Die Auskünfte betreffen allgemeine Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, zu Kreditwürdigkeit und Zahlungsverhalten.
- (5) Die Aussage ist **richtig**: Laut Darstellung der SCHUFA übermittelt sie nur objektive Daten (z. B. Art und Anzahl der Bankkonten, Kreditkarten, Leasingverträge, Mobilfunkkonten, Kredite und Bürgschaften, Zahlungsausfälle); subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten.
- (6) Die Aussage ist **richtig**: Zahlungseingänge werden mithilfe von Offene-Posten-Listen überwacht. Bei Buchung der Ausgangsrechnung wird zunächst ein offener Posten mit den Merkmalen der Ausgangsrechnung (z. B. Zahlungsziel) angelegt. Bei Zahlungseingang wird der offene Posten wieder ausgeglichen.
- (7) Die Aussage ist **falsch**: Als Voraussetzungen für Zahlungsverzug gelten Fälligkeit der Zahlung und i. d. R. Mahnung. Ebenso ist Verschulden zu prüfen.

- (8) Die Aussage ist **falsch**: Es ist erforderlich, dass zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Die Fristsetzung ist unter bestimmten Gegebenheiten entbehrlich, z. B. wenn der Schuldner sich selbst in Verzug setzt, d. h. die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert, oder ein Zahlungstermin kalendermäßig als wesentliches Vertragselement bestimmt ist.
- (9) Die Aussage ist **falsch**: Ist ein Schuldner in Zahlungsverzug geraten, so kann auch ohne kaufmännisches Mahnverfahren das Klageverfahren oder das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Jedoch wird der Gläubiger häufig zunächst die Möglichkeiten des außergerichtlichen Mahnverfahrens ausschöpfen, um den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen, denn das spart Kosten und schont die Geschäftsbeziehung.
- (10) Die Aussage ist **falsch**: Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohn- bzw. Geschäftssitz des Antragstellers in dem jeweiligen Bundesland.
- (11) Die Aussage ist **richtig**: Die Zwangsvollstreckung muss jedoch vom Gläubiger beantragt werden.
- (12) Die Aussage ist **falsch**: Nur bei einer Unterbrechung der Verjährung beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen. Bei einer Hemmung der Verjährung verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum der Hemmung.

2. Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit

- Unter Kreditfähigkeit versteht man die Fähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, Kreditverträge (z. B. Liefererkredite, Darlehensverträge) rechtswirksam abschließen zu können.
- Unter Kreditwürdigkeit versteht man die wirtschaftliche Fähigkeit und Bereitschaft, Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig zu erfüllen.

3. Informationen einer SCHUFA-Auskunft

Die SCHUFA übermittelt Informationen zu Bankkonten, Kreditkarten, Leasingverträgen, Mobilfunkverträgen (keine Prepaid-Verträge), Ratenzahlungsgeschäften, Krediten und Bürgschaften, Versandhandelskonten, Zahlungsausfällen bei angemahnten und unbestrittenen Forderungen.

4. Eintritt des Zahlungsverzugs ohne Mahnung

Ist der Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt bzw. bestimmbar, so bedarf es grundsätzlich keiner Mahnung, damit der Schuldner in Verzug gerät. Beispiele:

- Kaufpreis zahlbar bis zum 03. Mai 20..
- Kaufpreis zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum
- Zahlung spätestens am 12.06.20..

5. Rechte des Gläubigers bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug hat der Gläubiger folgende Rechte:

Rechte des Gläubigers	
ohne Nachfrist	nach erfolglos abgelaufener Nachfrist
<ul style="list-style-type: none"> → Erfüllung des Vertrages und → ggf. Schadensersatz (Verzögerungsschaden) 	<ul style="list-style-type: none"> → Rücktritt vom Vertrag und → ggf. Schadensersatz statt der Leistung (Nichterfüllungsschaden) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Die Beispiele sind schülerabhängig. Mögliche Lösungen könnten sein:

Erfüllung des Vertrages: Ein guter Kunde kommt in Zahlungsverzug, weil eine Rechnung versehentlich verloren ging. Der Gläubiger wird auf verspätete Zahlung bestehen und macht, um die Geschäftsbeziehung nicht zu gefährden, keine weiteren Ansprüche geltend.

Erfüllung und Schadensersatz: Ein Mieter kündigt seine Wohnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Einen Monat vor Ablauf der Mietdauer zieht er jedoch aus und bezahlt die fällige Miete nicht mehr. Der Vermieter besteht auf verspätete Zahlung und fordert Verzugszinsen und Kostenersatz ein.

Rücktritt vom Vertrag: Der Gläubiger tritt nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück und nimmt die gelieferte Ware zurück, weil aufgrund einer drohenden Insolvenz des Schuldners nicht zu erwarten ist, dass die offene Rechnung bezahlt wird.

Schadensersatz statt der Leistung: Nach Setzen einer angemessenen Nachfrist nimmt der Gläubiger die gelieferte Ware zurück, verwertet sie anderweitig und verlangt vom Schuldner Verzugszinsen und Kostenersatz sowie einen Ausgleich bei möglichem Mindererlös.

6. 30-Tage-Regelung

Der Schuldner gerät grundsätzlich spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung automatisch (ohne Mahnung) in Verzug. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, so wird stattdessen der Zeitpunkt des Zugangs der Leistung angenommen. Diese Regelung gilt allerdings gegenüber Schuldner, die Verbraucher sind, nur, wenn sie auf diese Folgen in der Rechnung hingewiesen worden sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der Verbraucher nur durch eine Mahnung mit Nennung eines Zahlungstermins (Nachfristsetzung) in Verzug gebracht werden. Der Verzug beginnt mit der Zustellung der Mahnung an den Schuldner.

7. Berechnung der Schadenshöhe bei Zahlungsverzug

Der Schaden ergibt sich zunächst aus den Verzugszinsen, die beim Gläubiger entstehen. Bei einem zweiseitigen Handelskauf können Verzugszinsen von 9 % über dem geltenden Basiszinssatz, bei einem Verbrauchsgüterkauf von 5 % über dem geltenden Basiszinssatz in Ansatz gebracht werden. Der Basiszinssatz wird halbjährlich von der EZB festgelegt. Darüber hinaus müssen höhere Bankzinsen erstattet werden, wenn der Gläubiger sie nachgewiesen hat. Weiterhin kann der Gläubiger alle Kosten geltend machen, die ihm im Rahmen des Mahnverfahrens bzw. einer möglicherweise anderweitigen Verwendung der Waren entstanden sind.

8. Ermittlung von Zinstagen (30/360- und act/act-Methode)

a) 185/188 Tage, b) 123/123 (bei Schaltjahr 124) Tage, c) 38 Tage/40, d) 50/51 Tage

9. Berechnung der Zinsen (30/360-Methode)

a) Zinsen

$$Z = \frac{K \cdot p \cdot \text{Monate}}{100 \cdot 12} \rightarrow \frac{8\,000,00 \cdot 6 \cdot 3}{100 \cdot 12} = 120,00 \text{ EUR}$$

b) Zinsen

$$Z = \frac{K \cdot p \cdot t}{100 \cdot 360} \rightarrow \frac{6\,400,00 \cdot 5 \cdot 100}{100 \cdot 360} = 88,89 \text{ EUR}$$

10. Berechnung des Kapitals

$$K = \frac{Z \cdot 100 \cdot 360}{p \cdot t} \rightarrow \frac{150,00 \cdot 100 \cdot 360}{3 \cdot 90} = 20\,000,00 \text{ EUR}$$

11. Berechnung des Zinssatzes

$$p = \frac{Z \cdot 100 \cdot 360}{K \cdot t} \rightarrow \frac{675,00 \cdot 100 \cdot 360}{30\,000,00 \cdot 180} = 4,5 \%$$

12. Berechnung der Zeit

$$t = \frac{Z \cdot 100 \cdot 360}{K \cdot p} \rightarrow \frac{250,00 \cdot 100 \cdot 360}{18\,000,00 \cdot 5} = 100 \text{ Tage}$$

13. Kaufmännisches Mahnverfahren

Die Antwort ist schülerabhängig.

14. Verhalten des Schuldners nach Erhalt des Vollstreckungsbescheids

Der Schuldner hat mehrere Möglichkeiten:

1. Der Schuldner zahlt an den Gläubiger. Das Verfahren ist beendet.
2. Der Schuldner erhebt binnen zwei Wochen Einspruch und es kommt zu einer mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Gericht.
3. Der Schuldner unternimmt nichts. Der Antragsteller kann die Zwangsvollstreckung beantragen.

15. Beginn von Verjährungsfristen

Die regelmäßige 3-jährige Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres in dem

→ der Anspruch entstanden ist und

→ der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen, und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Die besonderen Verjährungsfristen (2 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre, 30 Jahre) beginnen mit dem Fälligkeitstag des Anspruchs.

16. Neubeginn und Hemmung der Verjährung

Bei Neubeginn der Verjährung beginnt von diesem Zeitpunkt an die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die bereits abgelaufene Verjährungszeit zählt nicht mehr.

Durch eine Hemmung der Verjährung wird die Verjährungsfrist um einen entsprechenden Zeitraum verlängert.

Handelsrechtliche Grundlagen kennen und Rechtsformen von Unternehmen unterscheiden (Seiten 66 - 67)

1. Testen Sie Ihr Wissen

- (1) Die Aussage ist **richtig**: Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 HGB).
- (2) Die Aussage ist **falsch**: Grundsätzlich sind Kleinbetriebe zwar keine Kaufleute nach § 1 HGB, da sie nach Art und Umfang ihres Gewerbes keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen. Aber dennoch können sie ihre Firma nach § 2 HGB in das Handelsregister eintragen lassen (Kannkaufmann). Die Eintragung findet kraft eigener Entscheidung statt und hat rechtserzeugende (konstitutive) Wirkung.
- (3) Die Aussage ist **richtig**: Nach den Grundsätzen der Firmenwahrheit und -klarheit muss der Name eine zutreffende Darstellung der Art, des Umfangs und der Rechtsverhältnisse des Unternehmens sein. Daraus kann im Allgemeinen auf die Rechtsform des Unternehmens geschlossen werden. Die Rechtsform wiederum gibt Aufschluss über die Haftungsverhältnisse. Da jedoch bei der KG auch Sach- und Fantasiefirmen bzw. Mischformen möglich sind, kann man nicht direkt auf den Vollhafter schließen.
- (4) Die Aussage ist **falsch**: Die Firma darf grundsätzlich eine Personen-, Sach-, Fantasie- oder Mischfirma sein.
- (5) Die Aussage ist **falsch**: In der Abteilung A werden Einzelunternehmen und Personengesellschaften geführt. Kapitalgesellschaften werden in der Abteilung B geführt.
- (6) Die Aussage ist **richtig**: Das Handelsregister ist ein amtliches Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirks zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- (7) Die Aussage ist **richtig**: Unter der Annahme, dass wesentlich für die Wachstumsmöglichkeiten einer Unternehmung die Kapitalbeschaffung ist, ergeben sich bei den unterschiedlichen Rechtsformen mehr oder weniger enge bzw. weite wirtschaftliche Tätigkeitsfelder. Erfordert die Größe der Unternehmung (Umsatz, Bilanzsumme, Mitarbeiterzahl) eine entsprechende Kapitalausstattung, ist die Kapitalkraft einzelner Personen/Gesellschafter häufig erschöpft. Gleichmaßen spielt die von der Rechtsform der Unternehmung abhängige Regelung der Haftungsverhältnisse eine entscheidende Rolle. Z. B. wird eine mit 25 000 EUR gegründete GmbH ohne Rücklagen schwieriger den zum Wachstum notwendigen Kredit erhalten als die familiengeführte KG mit großem Privatvermögen des Komplementärs.
- (8) Die Aussage ist **falsch**: Nur der Komplementär haftet in der KG unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch. Der Kommanditist haftet nur mit der Höhe seiner Einlage.
- (9) Die Aussage ist **falsch**: Kommanditisten sind von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen und können somit Ausbildungsverträge nicht wirksam abschließen.
- (10) Die Aussage ist **richtig**: Die Gesellschafter haften nur gegenüber der Gesellschaft auf Leistung in Höhe der übernommenen Stammeinlage (ggf. Nachschusspflicht), nicht gegenüber Dritten (z. B. Lieferanten, Banken). Die Gesellschaft als juristische Person haftet für ihre Verbindlichkeiten mit dem Gesellschaftsvermögen.
- (11) Die Aussage ist **richtig**: Als Gesellschafter leistet die Person die Stammeinlage und ist als Eigentümer/Miteigentümer anzusehen. Ihr stehen als Verzinsung der Stammeinlage Anteile am Gewinn zu. Als Geschäftsführer ist diese Person Angestellter in der Unternehmung und erhält für ihre Tätigkeit ein Geschäftsführergehalt.

- (12) Die Aussage ist **richtig**: Die Unternehmergeellschaft (UG) kann schon mit einem Euro Stammkapital gegründet werden. Mit dieser Regelung sollen Existenzgründungen erleichtert werden. Allerdings ist die Bonität eines solchen, mit einem Euro gegründeten Unternehmens so schlecht, dass wohl kaum Fremdkapital aufgenommen werden kann.

2. Kaufmannseigenschaft des Ausbildungsunternehmens

Die Antwort ist schülerabhängig.

3. Firmenart des Ausbildungsbetriebes

Die Antwort ist schülerabhängig.

4. Personengesellschaft vs. Kapitalgesellschaft

Für Personengesellschaften gilt, dass als Unternehmer die Eigentümer tätig sind. Sie haben die unmittelbare persönliche Entscheidung und Verantwortung zu tragen. Die Existenz der Unternehmung, die Art und Weise, das Unternehmen zu führen, sind im Wesentlichen von der Person des Unternehmers abhängig.

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen. Sie bestehen unabhängig von den jeweiligen Gesellschaftern (Eigentümern). Entscheidung und Verantwortung werden an angestellte Geschäftsführer übertragen. Eigentum und unternehmerische Tätigkeit sind voneinander getrennt (Kapitalbeteiligung).

5. Vor- und Nachteile der Einzelunternehmung

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Die Unternehmensführung ist allen Mitarbeitern klar. • Entscheidungen müssen nicht abgestimmt werden. • Flexible Reaktionen auf wirtschaftliche Veränderungen sind möglich. • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Qualität der Entscheidungen hängt von der Kompetenz des Einzelunternehmers ab. • Die Aufnahme von Fremdkapital ist aufgrund der geringen Eigenkapitalkraft oft beschränkt. • Das Haftungsrisiko ist für den Einzelunternehmer sehr hoch. • ...

6. Haftung von Komplementären und Kommanditisten

Komplementäre haften unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch.

Kommanditisten haften in Höhe ihrer Einlage.

7. Gewinnverteilung in der KG

a) Gewinnverteilung

Gesellschafter	Kapitalanteile	4 % auf die Einlagen	Anteil am Restgewinn	Gesamtgewinn
Römer (Komplementär)	180 000,00 EUR	7 200,00 EUR	262 080,00 EUR	269 280,00 EUR
Koch (Kommanditist)	90 000,00 EUR	3 600,00 EUR	87 360,00 EUR	90 960,00 EUR
Wegener (Kommanditist)	60 000,00 EUR	2 400,00 EUR	87 360,00 EUR	89 760,00 EUR
Summe	330 000,00 EUR	13 200,00 EUR	436 800,00 EUR	450 000,00 EUR

- b) Die gewählte Gewinnverteilung berücksichtigt über die Verzinsung die unterschiedlichen Kapitalanteile der Gesellschafter.

Die unterschiedlichen Anteile am Restgewinn ergeben sich aus den verschiedenen Positionen der Gesellschafter. Gesellschafter Römer ist als Komplementär zur Geschäftsführung verpflichtet, d. h., sein Anteil am Gewinn muss auch den Unternehmerlohn abdecken. Zusätzlich haftet Römer als Einziger unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch, während die Kommanditisten nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften. Dieses Risiko muss für Römer zusätzlich honoriert werden.

8. Gesellschafter oder Geschäftsführer in der GmbH

Die Aussage ist **richtig**: Das Stammkapital in Höhe von mindestens 25 000,00 EUR wird von einem oder mehreren Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Geschäftsführung und Vertretung werden von einem oder mehreren Geschäftsführern als Vertreter der juristischen Person „GmbH“ wahrgenommen. In dieser Funktion sind sie Angestellte des Unternehmens. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Gesellschafter oder Mitarbeiter ohne Geschäftsanteile sind.

9. Vergleich GmbH mit KG

	Kapitalaufbringung	Haftung
GmbH	Die Gesellschafter beteiligen sich mit ihren Geschäftsanteilen am Unternehmen. Das Mindestkapital beträgt 25 000,00 EUR. Mindestens 12 500,00 EUR müssen eingezahlt sein. Der Rest wird in der Bilanz als Forderungen gegen Gesellschafter ausgewiesen. Sacheinlagen sind möglich.	Die Gesellschaft als juristische Person haftet für ihre Verbindlichkeiten mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften nur gegenüber der Gesellschaft auf Leistung in Höhe des übernommenen Geschäftsanteils, nicht gegenüber Dritten (z. B. Lieferanten, Banken).
KG	Das notwendige Kapital wird von Komplementären und Kommanditisten aufgebracht. Ein Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben.	Die Komplementäre haften mit ihrem Geschäfts- und ihrem Privatvermögen, unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Kommanditisten haften nur bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Einlage.

10. „Mini-GmbH“

Je nach finanziellen Möglichkeiten der Gesellschafter kann die Eigenkapitaldecke einer Unternehmungsgesellschaft (UG) zwischen 1,00 EUR und 24 999,00 EUR liegen.

Die Regelung will Existenzgründungen durch Haftungsbeschränkungen erleichtern.

Tendenziell wird man vermuten können, dass die Eigenkapitaldecke bei Existenzgründungen eher niedriger ausfällt.

Je gringer das Eigenkapital ausfällt, desto schlechter wird das Rating bei der Beantragung von Fremdkapital. Die finanzielle Stabilität ist damit auch bei aussichtsreichen Geschäftsmodellen möglicherweise gefährdet. Durch die erzwungene Bildung von Rücklagen wird die Eigenkapitaldecke sukzessiv gestärkt. Werden die Mindestbedingungen für eine GmbH erreicht, kann eine Umfirmierung vorgenommen werden.

11. Filterbau KG

Kapitalaufbringung	Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens 25 000,00 EUR, von denen 12 500,00 EUR eingezahlt sein müssen. Überführen alle drei Familienmitglieder ihre KG-Anteile in die GmbH, dann sind die Bedingungen zur Kapitalaufbringung klar erfüllt.
Bonität	Unter der Voraussetzung, dass Franziska Schreder über Privatvermögen (> 30 000,00 EUR) verfügt, verliert die neue Gesellschaft an Bonität. Alle drei Gesellschafter haften nach der Umwandlung lediglich mit ihrer Beteiligung.
Geschäftsführung/ Vertretung	Grundsätzlich kann jetzt jedes der Familienmitglieder an der Geschäftsführung beteiligt werden, da alle Gesellschafter sind. Anderslautende Regelungen müssen in der Satzung festgelegt werden, denn prinzipiell kommt auch ein angestellter Geschäftsführer infrage.
Haftung	Die Familienmitglieder haften jetzt nur noch gegenüber der GmbH mit ihrer jeweiligen Beteiligung. Gegenüber Dritten haftet die GmbH mit ihrem Geschäftsvermögen.
Gewinnverteilung	Die Gewinnverteilung erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmen, nach der Höhe der Einlage. Wird wie bisher Franziska Schreder zur Geschäftsführerin bestellt, erhält sie ein Geschäftsführergehalt. Die bevorzugte Regelung bei der Gewinnverteilung in der KG entfällt.

Finanzierungsarten für Investitionen vorschlagen (Seiten 90 - 91)

1. Testen Sie Ihr Wissen

- (1) Die Aussage ist **richtig**: Die Passivseite der Bilanz gibt Aufschluss über die Herkunft der Mittel (Finanzierung), die Aktivseite zeigt, in welchen Vermögensteilen die Mittel verwendet wurden (Investition).
- (2) Die Aussage ist **falsch**: Nach der Stellung der Kapitalgeber unterscheidet man die Eigen- und Fremdfinanzierung, nach der Herkunft der Mittel die Außen- und Innenfinanzierung.
- (3) Die Aussage ist **falsch**: Als Einlagen- oder Beteiligungsfinanzierung ist die Eigenfinanzierung der Außenfinanzierung zuzuordnen. Nur die Selbstfinanzierung als Form der Eigenfinanzierung zählt zur Innenfinanzierung.

- (4) Die Aussage ist **falsch**: Das ausgewiesene Eigenkapital ist zunächst eine Rechengröße, die sich aus der Differenz von Vermögen minus Schulden ergibt. Enthalten Vermögensteile stille Rücklagen, so kann das tatsächliche Eigenkapital höher sein als in der Bilanz ausgewiesen.
- (5) Die Aussage ist **falsch**: Auch eine Finanzierung z. B. über Kundenkredite als Voraus- bzw. Anzahlung wird zur Fremdfinanzierung gerechnet.
- (6) Die Aussage ist **richtig**: Eine Finanzierung durch Aufnahme neuer Gesellschafter bezeichnet man als Einlagenfinanzierung.
- (7) Die Aussage ist **richtig**: Bei der Eigenfinanzierung handelt es sich um Finanzierungsmittel mit Eigenkapital, das dem Unternehmen ohne zeitliche Begrenzung langfristig zur Verfügung steht. Eigenkapital ist haftendes Kapital. Durch eine Eigenkapitalerhöhung erhöht sich die Kreditwürdigkeit, und die Aufnahme von Fremdkapital wird erleichtert.
- (8) Die Aussage ist **falsch**: Nicht die Bonität des Kreditgebers ist entscheidend für die Kreditvergabe, sondern die Bonität des Kreditnehmers. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern erfolgt anhand eines obligatorischen Verfahrens, das „Rating“ bzw. „Scoring“ genannt wird. Ratings werden von den Kreditinstituten selbst oder von qualifizierten Ratingagenturen auf der Basis umfangreicher quantitativer und qualitativer Informationen erstellt, die von den Kreditnehmern in aufbereiteter Form zur Verfügung zu stellen sind.
- (9) Die Aussage ist **falsch**: Beim Annuitätendarlehen werden für die Summe aus Tilgung und Zinsen gleichbleibende Zahlungen (Annuitäten) über den gesamten Zeitraum vereinbart, sodass sich der Tilgungsbetrag kontinuierlich erhöht, während der Zinsanteil sinkt. Die Aussage trifft aber auf das Festdarlehen zu.
- (10) Die Aussage ist **falsch**: Nur beim direkten Leasing ist der Leasinggeber auch Hersteller des Leasinggutes. Beim indirekten Leasing finanziert die Leasinggesellschaft lediglich das Anlagegut, ist aber nicht selbst Hersteller.
- (11) Die Aussage ist **falsch**: Operate-Leasingverträge sind kurzfristig kündbar. Der Leasinggeber trägt das Investitionsrisiko (z. B. Verlustgefahr, Verschleiß, Beschädigung); dementsprechend hoch sind die Mietraten.
- (12) Die Aussage ist **richtig**: Factoringunternehmen bieten Arbeiten von der Rechnungserstellung über die Debitorenbuchhaltung bis zum Inkasso und Mahnwesen an.

2. Beispiele für Finanzierungsarten

- a) Eigenfinanzierung als Außenfinanzierung: Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung z. B. durch Zuführung von Privatvermögen, Einlagen der Gesellschafter, Ausgabe junger Aktien
- b) Eigenfinanzierung als Innenfinanzierung: Selbstfinanzierung z. B. aus nicht entnommenen Gewinnen
- c) Kreditfinanzierung: z. B. Bankkredite, Liefererkredite

3. Selbstfinanzierung

- a) Eine offene Selbstfinanzierung liegt vor, wenn Teile des realisierten, offen ausgewiesenen Gewinns einbehalten werden. Bei der Einzelunternehmung und bei Personengesellschaften werden durch Verzicht auf Privatentnahmen bzw. Einbehalten des Gewinns die Kapitalkonten der Gesellschafter erhöht. Bei Kapitalgesellschaften werden die realisierten Gewinne den offenen Rücklagen zugeführt, die in der Bilanz für jedermann erkennbar sind.

- b) Die stille Selbstfinanzierung vollzieht sich über die Bildung stiller Rücklagen (stiller Reserven). Aufgrund von Bewertungswahlrechten und Bewertungsvorschriften für die Bilanzierung können stille Rücklagen durch Unterbewertung von Vermögensteilen (Aktiva) oder Überbewertung von Schulden (Passiva) entstehen.

4. Einlagenfinanzierung und Beteiligungsfinanzierung

Die Einlagenfinanzierung ist üblich bei Einzelunternehmen (Privateinlage) und Personengesellschaften (Erhöhung der Kapitalanteile bisheriger Gesellschafter oder Aufnahme neuer Gesellschafter).

Kapitalgeber bei Einzelunternehmen ist der Inhaber, der eine Privateinlage vornimmt. Da er alleiniger Eigenkapitalgeber ist, werden die Finanzierungsmöglichkeiten maßgeblich von seinem Privatvermögen begrenzt.

Personengesellschaften erhöhen ihr Kapital durch weitere Einlagen bisheriger Gesellschafter oder durch Aufnahme neuer Gesellschafter.

Von Beteiligungsfinanzierung spricht man bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH und AG). Eine Eigenkapitalerhöhung kann bei der GmbH aufgrund einer im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung bestimmten beschränkten oder unbeschränkten Nachschusspflicht der Gesellschafter vorgenommen werden. Darüber hinaus besteht für eine GmbH die Möglichkeit, das Stammkapital durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile an die alten oder an neue Gesellschafter zu erhöhen. Dieser Vorgang ist jedoch recht kompliziert. Er muss von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Geschäftsanteile beschlossen werden und erfordert eine notarielle Beurkundung.

5. Auswirkung der Beteiligungsfinanzierung auf Leitungsstrukturen

Je nach Rechtsform kann es bei der Beteiligungsfinanzierung zu einer Veränderung der Leitungsstrukturen kommen, wenn neue Gesellschafter aufgenommen werden. Neue Gesellschafter erhalten Geschäftsführungs- bzw. Vertretungsbefugnis.

6. Bonität von Kreditnehmern

Eine lange Geschäftsbeziehung lässt eine gute bzw. hinreichende Bonität vermuten, da sich Unternehmen von Kunden mit schlechter Zahlungsmoral oder mit nur problematisch abzuschließen Lieferkrediten i. d. R. schnell wieder trennen.

Für das Aushandeln von Zahlungsbedingungen gilt: Je höher die Bonität der Kunden eingeschätzt wird, desto längere Zahlungsziele gewähren Unternehmen. Kunden mit schlechter Bonität müssen dagegen in Vorkasse treten.

7. Merkmale eines Kontokorrentkredites

Zweck	Überbrückung eines Liquiditätsengpasses
Voraussetzungen	Kontokorrentkonto bei einem Kreditinstitut, auf dem regelmäßig Zahlungseingänge und -ausgänge gebucht werden, evtl. Kreditwürdigkeitsprüfung
Bereitstellung	Inanspruchnahme nach Bedarf
Laufzeit	unbestimmt: definiert sich über die Zahlungseingänge auf dem Kontokorrentkonto
Rückzahlung	Ausgleich durch Zahlungseingänge auf dem Kontokorrentkonto in unterschiedlicher Höhe

8. Zins- und Tilgungspläne

a) Festdarlehen

Jahr	Schuld zu Beginn des Jahres (EUR)	Tilgung am Ende Jahres (EUR)	Zinsen am Ende des Jahres (EUR)	Rückzahlung/ Belastung pro Jahr (EUR)	Restschuld am Ende des Jahres (EUR)
1	30 000,00	0,00	1 800,00	1 800,00	30 000,00
2	30 000,00	0,00	1 800,00	1 800,00	30 000,00
3	30 000,00	0,00	1 800,00	1 800,00	30 000,00
4	30 000,00	0,00	1 800,00	1 800,00	30 000,00
5	30 000,00	30 000,00	1 800,00	31 800,00	0,00
Summe:		30 000,00	9 000,00	39 000,00	

b) Ratendarlehen

Jahr	Schuld zu Beginn des Jahres (EUR)	Tilgung am Ende Jahres (EUR)	Zinsen am Ende des Jahres (EUR)	Rückzahlung/ Belastung pro Jahr (EUR)	Restschuld am Ende des Jahres (EUR)
1	30 000,00	6 000,00	1 800,00	7 800,00	24 000,00
2	24 000,00	6 000,00	1 440,00	7 440,00	18 000,00
3	18 000,00	6 000,00	1 080,00	7 080,00	12 000,00
4	12 000,00	6 000,00	720,00	6 720,00	6 000,00
5	6 000,00	6 000,00	360,00	6 360,00	0,00
Summe:		30 000,00	5 400,00	35 400,00	

c) Annuitätendarlehen

Jahr	Schuld zu Beginn des Jahres (EUR)	Tilgung am Ende Jahres (EUR)	Zinsen am Ende des Jahres (EUR)	Rückzahlung/ Belastung pro Jahr (EUR)	Restschuld am Ende des Jahres (EUR)
1	30 000,00	5 321,89	1 800,00	7 121,89	24 678,11
2	24 678,11	5 641,21	1 480,69	7 121,89	19 036,90
3	19 036,90	5 979,68	1 142,21	7 121,89	13 057,22
4	13 057,22	6 338,46	783,43	7 121,89	6 718,77
5	6 718,77	6 718,77	403,13	7 121,89	0,00
Summe:		30 000,00	5 609,46,00	35 609,46	

9. Steigerung der Eigenkapitalrentabilität bei Fremdfinanzierung

Übersteigt der Zinsgewinn der zusätzlichen Investition die Zinskosten des zurechenbaren Fremdkapitals, so erhöht sich die Rentabilität des eingesetzten Eigenkapitals. Die Gesamtkapitalrentabilität einer Investition ist dann höher als die Zinskosten für die Investition (Leverage Effekt).

10. Nachteile der Kreditfinanzierung

- Die Finanzierungsmittel stehen dem Unternehmen grundsätzlich nur zeitlich begrenzt zur Verfügung.
- Die Tilgungs- und Zinszahlungen müssen meist unabhängig von der Ertragslage des Unternehmens gezahlt werden und belasten die Liquidität.
- Zinsaufwendungen belasten bei schwacher Ertragslage die Kostensituation des Unternehmens und wirken sich ungünstig auf eine flexible Preisgestaltung aus.
- Ein hoher Fremdfinanzierungsanteil schwächt die Kreditwürdigkeit des Unternehmens.
- Bei hohen Krediten steigt der Einfluss der Kapitalgeber auf betriebliche Entscheidungen zur Kapitalverwendung sowie das Finanzierungsrisiko bei Kündigung.

11. Leasinggeschäfte

Die Antwort ist schülerabhängig.

12. Leasing als Finanzierungsalternative

Leasing schont die Liquidität, weil die Investitionsausgaben nicht zu einem Zeitpunkt anfallen, sondern auf die Nutzungsdauer verteilt werden können. Dieser Vorteil trifft aber nur im Vergleich zu einem Bar- bzw. Zielkauf zu – bei Vergleich mit einem Ratenkredit entfällt er.

Leasing (bei 100 % Finanzierung) verändert nicht das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital. Die Kreditwürdigkeit bleibt grundsätzlich erhalten. Zusätzliche Sicherheiten müssen nicht gestellt werden. Dennoch ist es zu beachten, dass Leasingnehmer ihre Verpflichtungen aus Leasingverträgen bei Kreditwürdigkeitsprüfungen offenlegen müssen.

Je nach Vertragsgestaltung ist eine flexible Anpassung an technische Neuerungen möglich, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden kann.

Durch kundenorientierte Leasingvarianten, z. B. durch Einschluss von Wartungs- und Beratungsverträgen, kann das Know-how der Leasinggesellschaften genutzt werden.

Die für eine bestimmte Zeitdauer fest vereinbarten Leasingraten führen zu einer Transparenz der Kosten, wodurch während der Mietzeit eine klare Kalkulationsgrundlage entsteht.

13. Funktionen des Factorings

Unter Factoring versteht man den Verkauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an eine Factoring-Gesellschaft (Factor). Unternehmen gewähren ihren Kunden i. d. R. Zahlungsziele. Damit in der Zwischenzeit keine Liquiditätsengpässe auftreten, können die Unternehmen durch Verkauf ihrer Forderungen ihre Liquidität sichern. Insofern besitzt Factoring eine Finanzierungsfunktion.

Neben der Finanzierungsfunktion übernimmt der Factor je nach Vertragsgestaltung auch das Risiko von Forderungsausfällen (Delkrederefunktion).

Zusätzlich bietet der Factor eine Reihe von Servicefunktionen gerade für mittlere und kleine Unternehmen an, die eigentlich typische Unternehmensfunktionen beinhalten: Er kann alle Arbeiten von der Rechnungserstellung über die Debitorenbuchhaltung bis zum Inkasso und Mahnwesen gegen entsprechende Provision übernehmen (Servicefunktion).

Kreditsicherheiten abwägen (Seite 102)

1. Testen Sie Ihr Wissen

- (1) Die Aussage ist **falsch**: Personalsicherheiten betreffen neben den Bürgschaftskrediten auch Personal- oder Blankokredite. Das sind Kredite, die ohne besondere Sicherheiten ausschließlich aufgrund der Kreditwürdigkeitsprüfung des Kreditnehmers vergeben werden. Oftmals wird der Kreditgeber aber zusätzliche Sicherheiten verlangen. Hier kommt zunächst ein sogenannter „verstärkter Personalkredit“ in Frage, bei dem eine zusätzliche Person die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sicherstellt, wie z. B. bei einer Bürgschaft.
- (2) Die Aussage ist **falsch**: Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft verzichtet der Bürge auf die „Einrede der Vorausklage“.
- (3) Die Aussage ist **falsch**: Der Kreditgeber wird nur unmittelbarer Besitzer der Sache und hat ein Verwertungsrecht des Pfandes bei Nichtrückzahlung des Kredits. Der Kreditnehmer bleibt aber Eigentümer der Sache.
- (4) Die Aussage ist **richtig**: Bei einer Sicherungsübereignung bleibt der Kreditnehmer unmittelbarer Besitzer der Sachen.
- (5) Die Aussage ist **richtig**: Bei Lieferung von Sachen unter einfachem Eigentumsvorbehalt besteht stets das Risiko des Weiterverkaufs (an einen gutgläubigen Dritten) bzw. der Vermischung, Vermengung oder des Festeinbaus. Deshalb sichern sich Lieferanten in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel durch einen erweiterten bzw. verlängerten Eigentumsvorbehalt ab.
- (6) Die Aussage ist **falsch**: Der Eigentumsvorbehalt wird nicht ins Grundbuch eingetragen.
- (7) Die Aussage ist **falsch**: Nur eine Hypothek setzt immer das Bestehen einer Forderung voraus (Grundsatz der Akzessorität). Die Grundsschuld kann im Gegensatz zur Hypothek auch entstehen, wenn eine Forderung seitens eines Kreditgebers nicht besteht bzw. nicht zustande kommt.
- (8) Die Aussage ist **richtig**: Durch Eintragung einer Eigentümergrundschuld kann man sich den 1. Rangplatz bei den Grundpfandrechten sichern bzw. freihalten. Eine Eigentümergrundschuld kann z. B. sehr leicht und flexibel zur Kreditsicherung verwendet werden, indem sie bei Kreditbedarf abgetreten oder verpfändet wird (z. B. zur Sicherung kurzfristiger Überbrückungskredite als Kontokorrentkredite).

2. Gewährung von Blankokrediten

Ein Blankokredit wird in der Regel nur als Kontokorrentkredit und eventuell als kurzfristiges Darlehen gewährt, da die Rückzahlung des Kredits ausschließlich von der Vermögenslage und der Persönlichkeit des Kreditnehmers abhängig ist.

3. Ausfallbürgschaft und selbstschuldnerische Bürgschaft

Der Bürge haftet dem Kreditgeber für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners. Bei einer Ausfallbürgschaft kann er allerdings die „Einrede der Vorausklage“ geltend machen, d. h., er haftet nur, wenn alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer erfolglos geblieben sind. Bei einer selbstschuldnerischen Bürgschaft entfällt die Möglichkeit der „Einrede der Vorausklage“.

Banken verlangen grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften. Das bedeutet, dass sich der Kreditgeber bei Nichtrückzahlung des Kredits mit seiner Forderung unmittelbar an den Bürgen wenden kann, ohne zuvor gerichtlich gegen den Hauptschuldner vorgehen zu müssen.

4. Vor- und Nachteile einer Sicherungsübereignung

Vorteilhaft für den Kreditnehmer ist, dass er die Sachen weiterhin nutzen und damit die Grundlage für die pünktliche Rückzahlung des Kredits schaffen kann.

Nachteilig für den Kreditgeber sind einige Risiken, die mit der Sicherungsübereignung verbunden sind:

- Der Kreditnehmer könnte als unmittelbarer Besitzer die Sachen an einen gutgläubigen Dritten veräußern.
- Der Kreditnehmer könnte die Sache anderweitig übereignen bzw. übereignet haben (Gefahr der Mehrfachübereignung).
- Die Sicherungsgegenstände könnten unter Eigentumsvorbehalt stehen.
- Der potenzielle Verwertungserlös ist z. B. aufgrund von Abnutzung oder Preisschwankungen nur ungenau bestimmbar.

5. Vermögensegegenstände zur Verpfändung

Für eine Verpfändung geeignet sind bewegliche, hochwertige und wertbeständige Sachen wie Edelmetalle und Schmuck, auf deren Besitz der Kreditnehmer zeitweilig verzichten kann. Aber auch Wertpapiere (z. B. Aktien) können verpfändet werden. Da Wertpapiere das Risiko des Kursverlustes haben, sind Abschläge bei der Anrechnung üblich.

Ungeeignet sind Sachen, die unbeweglich sind und die der Kreditnehmer beispielsweise zur Weiterführung seines Unternehmens benötigt (z. B. Maschinen, Kfz).

6. Vertragsbeziehungen bei einem Kreditvertrag mit Pfandrecht

Eine bewegliche Sache wird zur Sicherung einer Forderung durch Einigung über das Pfandrecht und Übergabe an den Kreditgeber verpfändet. Neben dem Kreditvertrag kommt ein Pfandvertrag zustande. Während der Kreditgeber durch die Übergabe unmittelbarer Besitzer der Sache wird, bleibt der Kreditnehmer Eigentümer der Sache.

